

BVGer F-2278/2022 vom 25. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2278_2022

FR: TAF F-2278/2022 du 25 mai 2022

IT: TAF F-2278/2022 del 25 maggio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 20

April 2022 am 25. April 2022 gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO zustimmten, dass somit die Zuständigkeit Polens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben ist, dass der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen geltend macht, er werde in Polen persönlich verfolgt und habe sich eben gerade nicht an die Polizei wenden können, weil ihm diese nicht die nötige Unterstützung geboten hätte, dass er in Polen nur über ein befristetes Visum verfüge und keine Aufenthaltsberechtigung habe, dass das polnische System insbesondere durch den Ukraine-Konflikt sehr stark überlastet sei, dass die Kapazitäten stark ausgelastet seien, weshalb weder die Polizei noch die Asylbehörden über die nötigen Ressourcen für seinen Fall verfügten, dass er bei einer Überstellung nach Polen somit riskiere, keinen Zugang zu einem fairen und zeitnahen Asylverfahren zu haben und aufgrund der starken Überbesetzung keinen Platz in einer Unterkunft zu erhalten, dass eine Überstellung nach Polen daher weder zulässig noch zumutbar sei, dass er die Schweiz auch aus Gründen der Humanität ersuche, sein Asylgesuch zu prüfen, dass es keine hinreichenden Gründe für die Annahme gibt, dass Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Polen hätten Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

F-2278/2022 Seite 6 Dublin-III-VO, die eine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden, dass Polen Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass somit davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer – schon angesichts der konkreten Aufnahme-Zusicherung Polens – kein konkretes und ernsthaftes Risiko darstellt, die polnischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und in der Folge sein weiteres Verfahren unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien durchzuführen, dass er damit aus seiner Befürchtung, in

Polen weder Zugang zu einem fairen und zeitnahen Asylverfahren noch einen Unterkunftsplatz zu erhalten, nichts für sich ableiten kann, dass es für die Annahme, Polen würde dem Beschwerdeführer dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, keine konkreten Hinweise gibt, dass es ihm bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung offensteht, die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie), dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, der Beschwerdeführer geriete im Falle einer Wegweisung nach Polen wegen der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage,

F-2278/2022 Seite 7 dass er die Möglichkeit hat, bei allfälligen Schwierigkeiten die dafür zuständigen Behörden zu kontaktieren, dass es ihm zudem freisteht, sich bei allfälligen Problemen bei der Unterbringung oder beim Zugang zum Asylverfahren an die zuständigen polnischen Justizbehörden zu wenden, dass Polen über eine funktionierende Polizeibehörde verfügt, welche sowohl als schutzwilling wie auch als schutzfähig gilt, dass sich der Beschwerdeführer demnach – sollte er sich in Polen vor Übergriffen durch Drittpersonen fürchten oder sogar solche erleiden – an die zuständigen staatlichen Stellen wenden kann, dass es Sache der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen polnischen Behörden sein wird, über einen allfälligen Wegweisungsvollzug oder eine allfällige Regelung des Aufenthaltsstatus zu befinden, weshalb der Beschwerdeführer auch aus dem Umstand, in Polen über keine Aufenthaltbewilligung zu verfügen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist und auch keine individuellen völkerrechtlichen Überstellungshindernisse gegeben sind, dass der Beschwerdeführer beim Dublin-Gespräch vom 3. Mai 2022, als er zum medizinischen Sachverhalt befragt wurde, erklärte, es gehe ihm gesundheitlich gut, dass keine medizinischen Probleme bekannt sind, weshalb davon auszugehen ist, eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Polen stelle keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, dass der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsmittelbegründung insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel – die Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz – erreichen kann, zumal die Dublin-III-Verordnung den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen, dass an dieser Einschätzung der Wunsch, sich hier in der Schweiz zu integrieren, nichts ändern kann,

F-2278/2022 Seite 8 dass ebenfalls keine Gründe ersichtlich sind, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) hätten verpflichten können, dass die Vorinstanz angesichts der vorstehenden Ausführungen zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und seine Wegweisung verfügt hat (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG), dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und der Eventualantrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden sind, dass der am 20. Mai 2022 angeordnete Vollzugsstopp mit vorliegendem Urteil dahinfällt und die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen hat, dass die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche Rechtsverbeiständung (vgl. Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen sind, da die Beschwerde gemäss den

vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1 ■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-2278/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.